

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 23	Freitag, den 6. Juli 2012	41. Jahrgang
Seite	Inhalt	
98	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Industriestraße Ost“ der Gemeinde Tarp	
100	Aufstellungsbeschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für 2 Teiländerungsbereiche der Gemeinde Oeversee	
102	6. Nachtrag zur Satzung des Amtes Oeversee über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 21.06.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 20
„Gewerbegebiet Industriestraße Ost“
der Gemeinde Tarp

für das Gebiet östlich der „Industriestraße“ und nördlich der „Boschstraße“ und die Begründung liegen nach 13 Abs. 2 Nr.3 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

16.07.2012 bis zum 16.08.2012

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3 – 5, Zimmer 25 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Industriestraße Ost“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Tarp, den 03. Juli 2012

Im Auftrage

gez. (LS)

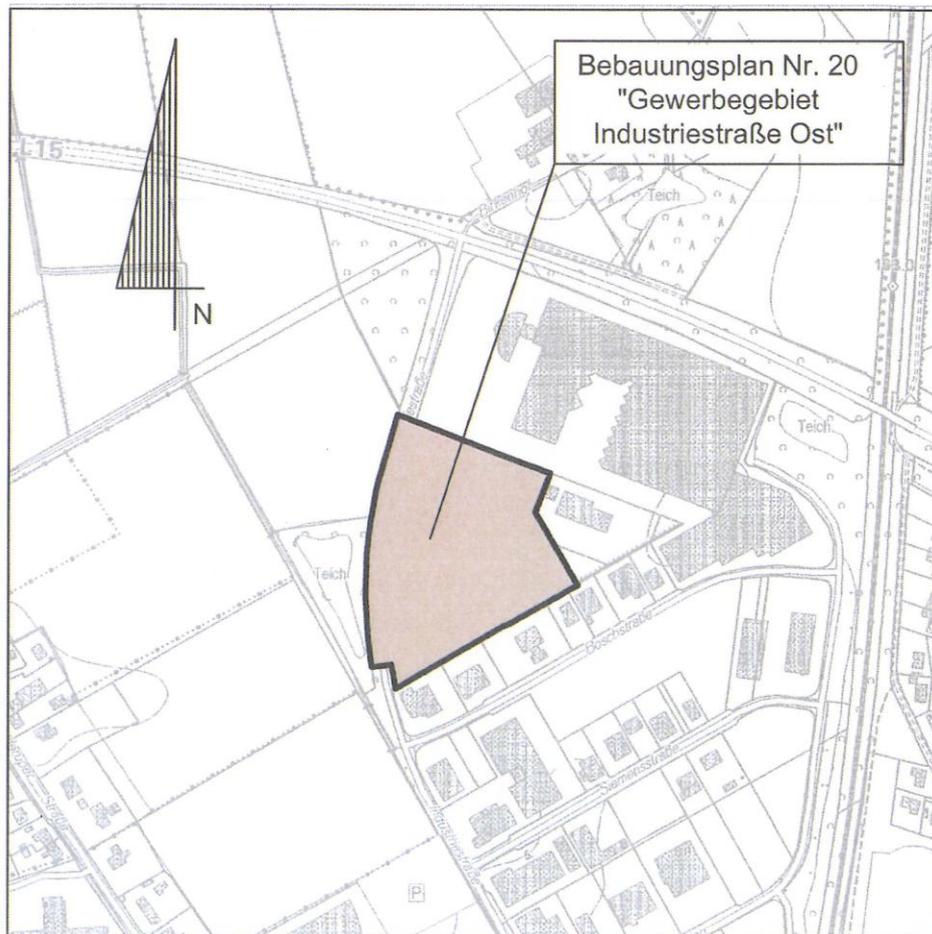
Rudolph

TARP

BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"GEWERBEGEBIET INDUSTRIESTRASSE OST"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 13.06.2012 beschlossen, die

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Oeversee
für 2 Teiländerungsbereiche**

für die Gebiete

Teiländerungsbereich 1

östlich des „Stapelholmer Weg“ im Ortsteil Oeversee, westlich der Sportanlagen

und

Teiländerungsbereich 2

nördlich der Schule, westlich der Treene und östlich des „Stapelholmer Weg“ im Ortsteil Oeversee

aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tarp, den 02. Juli 2012

Im Auftrage

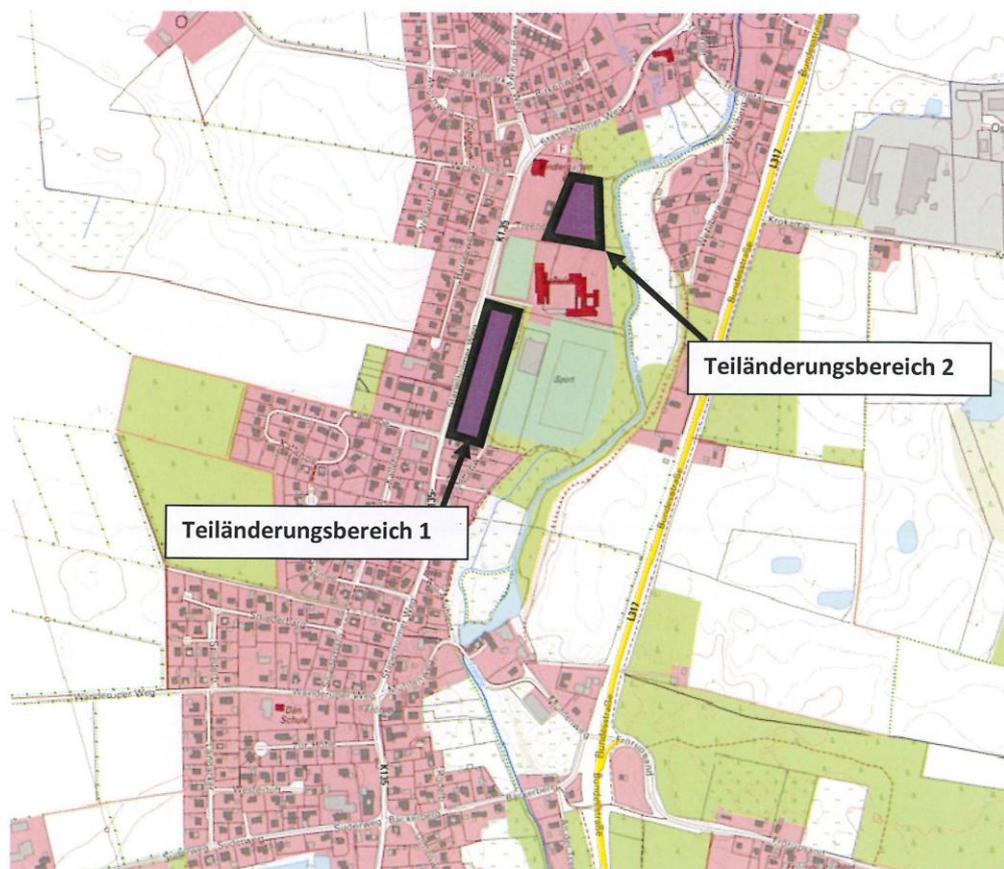
gez. (LS)

Rudolph

GEMEINDE OEVERSEE

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN



6. Nachtrag

zur Satzung des Amtes Oeversee über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.06.2012 folgender 6. Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Amtes Oeversee erlassen:

I.

§ 6 "Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr" wird um folgenden Absatz erweitert::

(3) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart auf Amtsebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
Die Funkwartin oder der Funkwart auf Amtsebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

II.

Diese 6. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.

Tarp, den 29.06.2012

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

gez.
Herbert Jensen